

GYMNASIUM NORDENHAM | Bahnhofstraße 52 | 26954 Nordenham

An alle
Erziehungsberechtigten und
Schülerinnen und Schüler am
Gymnasium Nordenham

Bahnhofstraße 52
26954 Nordenham
Tel.: 04731 / 93 95 – 0
Fax: 04731 / 93 95 – 55

Sekretariat@Gymnasium-Nordenham.de
www.Gymnasium-Nordenham.de

DER SCHULLEITER

Ihr Zeichen und Datum

Mein Zeichen

Datum

Ho

11.09.2023

Eltern- und Schülerinformation

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigten, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit diesem Schreiben möchte ich einige wichtige Informationen geben, die bitte zur Kenntnis zu nehmen sind.

Diese Information geht Ihnen/ euch digital per E-Mail zu. Bei Bedarf können Sie diese Eltern- und Schülerinformation auch als Printversion über die Klassenlehrkraft/ die Tutorin/ den Tutor erhalten. Sprechen Sie sie bitte einfach an.

Inhalt dieser Eltern- und Schülerinformation:

- Öffnungszeiten und Erreichbarkeit des Sekretariats
- Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren
- Verhalten bei Unfällen, Beschädigungen und Verlust von Gegenständen
- Fahrradregelung
- Wichtige Punkte zur Beachtung (Adressänderungen, aktuelle „Notfallnummern“, parken)
- Epochalunterricht
- Schülerschein
- Informationen zum ganztagspezifischen Angebot
- Handynutzung
- Kopier- und Drucksystem am GN
- WebUntis – das digitale Klassenbuch am GN
- Nutzung digitaler Endgeräte
- IServ – die digitale Lernplattform des GN
- Verlassen des Schulgeländes
- Events der Schülerschaft
- Fundsachen
- Datenschutzerklärung
- Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen
- Gemeinsam vor Infektionen schützen – Belehrung
- Schulordnung
- Empfangsbestätigung und Kenntnisnahme der Eltern- und Schülerinformation

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Horn,
Schulleiter

Öffnungszeiten und Erreichbarkeit des Sekretariats

Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag: 7.30 Uhr - 14.15 Uhr

Freitag: 7.30 Uhr - 12.30 Uhr

Erreichbarkeit: Telefon: (04731) 93950

E-Mail: Sekretariat@Gymnasium-Nordenham.de

Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren

Bis zum 13.10.2023:

Krankmeldungen können bevorzugt per E-Mail (Krankmeldung@Gym-Nordenham.de) oder wenn notwendig auch telefonisch an das Sekretariat erfolgen. Im Falle der telefonischen Krankmeldung handelt es sich lediglich um die Bekanntgabe des krankheitsbedingten Fehlens. Eine Entschuldigung muss in diesem Fall durch die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin/ den Schüler separat vorgelegt werden.

Ab dem 14.10.2023:

Krankmeldungen erfolgen über das IServ-Modul „Abwesenheiten“ und nur in begründeten Ausnahmefällen telefonisch über das Sekretariat. Im Falle der telefonischen Krankmeldung handelt es sich lediglich um die Bekanntgabe des krankheitsbedingten Fehlens. Eine Entschuldigung muss für den Fall der telefonischen Krankmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin/ den Schüler separat vorgelegt werden.

Die Funktionsweise und das entsprechende Vorgehen bei der Krankmeldung über das IServ-Modul „Abwesenheiten“ wird in einem separaten Schreiben erläutert werden.

Generell gilt:

Die Schülerin/ der Schüler oder ihre/ seine Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schule innerhalb von drei Tagen zu benachrichtigen und den Grund des Versäumnisses anzugeben. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann von der Schulleitung verlangt werden, wenn eine Schülerin/ ein Schüler wiederholt bei Lernzielkontrollen oder gehäuft fehlt bzw. wenn Zweifel an der Richtigkeit einer Entschuldigung bestehen.

Ein Entschuldigungsfall liegt nur vor, wenn ein plötzlich eintretendes Ereignis (z.B. Krankheit, Wegeunfall) vorliegt. Alle anderen Fälle sind Beurlaubungsfälle. So sind z.B. Arzttermine in der Regel außerhalb der Unterrichtszeiten zu vereinbaren. Wenn ein Arzttermin (z.B. Blutabnahme) medizinisch notwendig während der Unterrichtszeit liegen muss, ist dies ein Beurlaubungsfall, der vor dem Fehlen mit der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin oder dem Tutor direkt geregelt wird.

Beurlaubungen sind i.d.R. mit einem Vorlauf von mindestens drei Werktagen schriftlich über die Klassenlehrkraft/ die Tutorin oder den Tutor zu beantragen. Ist diese/ dieser nicht rechtzeitig erreichbar (z.B. aufgrund der Betreuung einer Klassenfahrt), ist der Antrag über den für den entsprechenden Jahrgang zuständigen Koordinator zu stellen (s. Organigramm).

Für die gymnasiale Oberstufe bestehen weitere Regelungen, diese sind dem entsprechenden Informationsschreiben zu entnehmen.

Verhalten bei Unfällen, Beschädigungen und Verlust von Gegenständen

Wenn Ihr Kind auf dem direkten Wege zwischen Schulunterricht und Elternhaus oder in der Schule einen Unfall hat, müssen Sie diesen im Sekretariat melden (→ Unfallanzeige).

Der Verlust des Fahrrades muss der Polizei, Ihrer privaten Hausratversicherung und der Schule gemeldet werden. Nur wenn die Hausratversicherung Ihnen schriftlich bestätigt, dass sie gemäß Versicherungsvertrag nicht für den Verlust aufkommt, kann die bei der Schule abgegebene Verlustmeldung ggf. weiterbearbeitet werden. Außerdem müssen Sie im Fundbüro (04731/ 84258) mehrfach nachfragen und sich schriftlich bestätigen lassen, dass das Fahrrad nicht gefunden wurde.

Verluste von bzw. Beschädigungen an Kleidungsstücken, Schulsachen und fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen werden von der Entschädigungsstelle und nicht von der Schule bearbeitet.

Der Meldebogen für Beschädigungen oder Verlust eines Gegenstandes ist im Sekretariat erhältlich.

Beschädigungen an und Verlust von Gegenständen, die nicht zum üblichen Gebrauch beim Schulbesuch gehören (z.B. elektronische Geräte, Schmuck, eine teure Armbanduhr, Handy, Markenkleidung), fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Fahrradregelung

Schülerinnen/ Schüler, die im Umkreis von einem Kilometer zur Schule wohnen, haben grundsätzlich keine Fahrradbenutzungserlaubnis. Wenn diese Schülerinnen/ Schüler dennoch mit dem Fahrrad zur Schule kommen, dann werden Beschädigungen am Fahrrad oder dessen Verlust nicht durch den kommunalen Schadensausgleich erstattet.

Wichtige Punkte zur Beachtung (Adressänderungen, aktuelle „Notfallnummern“, parken)

Adressänderungen sind bitte umgehend über das Sekretariat bekanntzugeben.

Bitte teilen Sie dem Sekretariat und ggf. Ihrem Kind in jedem Fall immer eine aktuelle Notfalltelefonnummer (Handy-Nr., Telefonnr. Ihrer Dienststelle, auch ggfs. Telefonnr. der Großeltern) mit und geben Sie zeitnah Änderungen an. Zahlreiche Kinder wissen nicht genau, wo ihre Eltern arbeiten bzw. wie sie erreichbar sind. Wichtig ist, dass Ihr Kind die aktuelle Telefonnummer kennt. Von Vorteil ist, wenn die Nummer auswendig gewusst wird. Alternativ kann die Nummer im Schülerkalender oder als Merktzettel in der Federtasche mitgeführt werden.

Bei Unwohlsein bzw. Erkrankung Ihres Kindes meldet sich Ihr Kind über den Fachlehrer/ die Klassenlehrkraft ab, die die Abmeldung in WebUntis vermerkt. Über das Schultelefon kann sich Ihr Kind bei Ihnen melden, um die Abholung zu vereinbaren. Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 und 7 müssen abgeholt werden, um die vorgesehene Beaufsichtigung zu gewährleisten.

Wenn Sie Ihr Kind zum Unterricht bringen oder nach Unterrichtschluss von der Schule per Pkw abholen, parken Sie bitte so umsichtig, dass für den Notfall immer genügend Platz für das Passieren eines Rettungswagens bleibt, und zeigen Sie bitte im Bereich der Schule besondere Umsicht.

Beachten Sie bitte auch, dass der Linienverkehr nicht gestört werden darf (z.B. durch das Parken in der Haltezone) und dass im „Kreisel“ bei der Stadtbücherei ein eingeschränktes Halteverbot gilt. Vor dem hinteren Eingang der Schule (Mensa/ Stadtbücherei) darf nicht geparkt werden (gemeinsamer Geh- und Radweg – keine Straße!).

Epochalunterricht

Einige Fächer werden gemäß Erlass nur ein Schulhalbjahr (Shj.) lang unterrichtet. Wenn ein Fach nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet wird, ist die Zeugniszensur dennoch am Ende des zweiten Halbjahres auf dem Zeugnis vermerkt und versetzungswirksam. Auf diese Regelung werden Sie und Ihr Kind mit diesem Schreiben hingewiesen. Der Epochalunterricht ist im aktuellen Schuljahr folgendermaßen organisiert:

Klasse	1. Shj.	2. Shj.
5a	Ph	Ch
5b	Ch	Ph
5c	Ch	Ph
5d	Ph	Ch

Klasse	1. Shj.	2. Shj.
6a	Ku, Ch	Ek, Bi
6b	Ek, Bi	Ku, Ch
6c	Ku, Ch	Ek, Bi
6d	Ek, Bi	Ku, Ch

Klasse	1. Shj.	2. Shj.
7a	Ch, Ph	Ge, Bi
7b	Ge, Bi	Ch, Ph
7c	Ch, Ph	Ge, Bi
7d	Ge, Bi	Ch, Ph

Klasse	1. Shj.	2. Shj.
8a	Ku, Ek, Ge	Mu, Bi, Ch
8b	Mu, Ek, Ch	Ku, Ge, Bi
8c	Mu, Ge, Ch	Ku, Ek, Bi
8d	Ku, Ek, Bi	Mu, Ge, Ch

Klasse	1. Shj.	2. Shj.
9a	Ge, Ch	Mu, Ph
9b	Mu, Ph	Ge, Ch
9c	Ge, Ch	Mu, Ph

Klasse	1. Shj.	2. Shj.
10a	Bi, If	Mu, Ek
10b	Mu, Ek	Bi, If
10c	Ek, If	Mu, Bi
10d	Mu, Bi	Ek, If

Klasse	1. Shj.	2. Shj.
11a	-/-	Ek
11b	-/-	Ek
11c	-/-	Ek
11d	-/-	Ek

Schülerausweis

Schülerausweise mit Foto (Lichtbild, Portrait), Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Schüler-Identifikationsnummer sowie Mensacode werden für alle Jahrgänge ab dem 2. Schulhalbjahr angefertigt und ausgegeben.

Die Fotos für die Schülerausweise werden teilweise durch den Schulfotografen (Schulfotografie des aktuellen Schuljahres) und teilweise durch den Schulassistenten angefertigt. Diese Fotos werden ausschließlich zur Anfertigung der Schülerausweise verwendet.

Mit Ihrer Unterschrift auf der letzten Seite stimmen Sie der Anfertigung und Ausgabe der Schülerausweise zu und geben hierzu Ihre Einwilligung. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihrem Kind bzw. Ihnen keine Nachteile.

Sollten Sie der Anfertigung und Ausgabe eines Schülerausweises für Ihr Kind bzw. bei Volljährigkeit für sich selbst widersprechen wollen, stellen Sie bitte einen formlosen Antrag (Widerspruch – Anfertigung und Ausgabe eines Schülerausweises) über das Sekretariat unter Angabe des Namens und der Klasse/ des Tutoriums bis zum **13.10.2023**.

Informationen zum ganztagspezifischen Angebot

Das Gymnasium Nordenham stellt ein breites Spektrum an Ganztagsangeboten bereit, um Ihr Kind neben dem regulären Unterricht gezielt zu unterstützen und herauszufordern. Wir bieten von Dienstag bis Donnerstag ein warmes Mittagessen an. Während der Mittagspause (13.10 Uhr – 13.40 Uhr) haben vorrangig die Schülerinnen und Schüler des betreuten Ganztages (Teilnahme an der fest vereinbarten Hausaufgabenbetreuung) die Möglichkeit, in unserer Mensa eine warme Mahlzeit einzunehmen. Dieses Angebot wird sukzessive erweitert. Schon jetzt ermöglichen wir in begründeten Fällen weiteren Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an unserem Mensaangebot. Ihre Kinder können zwischen einem Menü mit Fleisch (kein Schweinefleisch) und einer vegetarischen Variante wählen.

Ganztagsangebote am Gymnasium Nordenham (13.40 Uhr – 15.15 Uhr):

- **Arbeitsgemeinschaften (AG):** Unser vielfältiges Angebot richtet sich als freiwilliges Angebot an die gesamte Schülerschaft und umfasst sportliche, künstlerische und fachspezifische Aktivitäten. Die Arbeitsgemeinschaften dienen sowohl der individuellen Förderung bzw. individuellen Forderung als auch einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Ihr Kind kann sich zu Beginn des Schuljahres für eine Arbeitsgemeinschaft anmelden. Nach einem Schnuppertag gilt die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft für das Schulhalbjahr als verbindlich. In der Regel finden die Arbeitsgemeinschaften dienstags bis donnerstags statt.
- **Förderunterricht:** Schülerinnen und Schülern des 5. und 6. Jahrgangs wird Förderunterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch angeboten. Im 6. und 7. Jahrgang werden Ihre Kinder in den Fächern Französisch, Latein und Spanisch durch Förderunterricht unterstützt. Die Fachlehrkräfte schlagen Ihr Kind bei Lernproblemen für den Förderunterricht vor und Sie erhalten einen entsprechenden Elternbrief. Selbstverständlich können Sie sich auch an die Klassenleitungen bzw. Fachlehrkräfte wenden, wenn Sie Bedarf sehen.
- **Lernbüros:** Dieses Angebot bietet den Schülerinnen und Schülern unserer Schule vielfältige Möglichkeiten, sich mit dem Unterrichtsstoff auch außerhalb des Pflichtunterrichts sowohl in wiederholender als auch in weiterführender Weise zu beschäftigen oder Wettbewerbe und Projekte zu begleiten. Die Teilnahme an den Lernbüros ist freiwillig. Informationen zu den jeweiligen Veranstaltungen werden in der Schulstraße ausgehängt und per E-Mail den betreffenden Klassen oder Jahrgängen bekanntgegeben sowie auf unserer Homepage veröffentlicht.
- **Hausaufgabenbetreuung:** Ihr Kind kann ohne Anmeldung die Hausaufgabenbetreuung besuchen oder Sie können Ihr Kind tageweise, an bestimmten Tagen oder für das gesamte Halbjahr unter Hausaufgabenbetreuung@Gym-Nordenham.de anmelden. Wenn die Hausaufgaben – je nach Absprache mit Ihnen – ganz oder teilweise erledigt sind, hat Ihr Kind die Möglichkeit, die Zeit bis 15.15 Uhr unter Anleitung gemeinsam mit Mitschülerinnen und Mitschülern zu gestalten. Alternativ kann es auch an einer Arbeitsgemeinschaft teilnehmen (sofern Plätze verfügbar sind) oder nach Hause gehen. Für Schülerinnen und Schüler des 5. und 6. Jahrgangs bieten wir im Rahmen unseres betreuten Ganztages zudem eine intensivere Hausaufgabenbetreuung an.

Weiterführende Informationen zu unserem Ganztagsangebot finden Sie auf unserer Homepage. Bei Fragen zum Mittagessen und zum Ganztagsangebot können Sie sich gerne an Frau Eckermann wenden (Vera.Eckermann@Gym-Nordenham.de).

Handynutzung

Es besteht für die Jahrgänge 5 bis 10 ein generelles Nutzungsverbot (auch in den Pausen) von Mobiltelefonen im gesamten Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände. Näheres ist der Schulordnung zu entnehmen.

Für die gymnasiale Oberstufe (Jgg. 11, 12 und 13) gilt eine gesonderte Regelung. Für die Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler besteht im Altbau die Möglichkeit der Nutzung von Mobiltelefonen. Im Neubau sowie auf dem gesamten Schulgelände besteht für die gymnasiale Oberstufe ebenfalls ein generelles Nutzungsverbot (auch in den Pausen) von Mobiltelefonen. Näheres ist der Schulordnung zu entnehmen.

Kopier- und Drucksystem am GN

Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Laufe eines Schuljahres erhebliche Mengen an Umdrucken zu Unterrichtszwecken. Daher werden zu Beginn eines jeden Schuljahres für die Sekundarstufe I 10,- Euro und für die gymnasiale Oberstufe 15,- Euro von jeder Schülerin/ jedem Schüler von der Klassenlehrkraft/ der Tutorin bzw. dem Tutor eingesammelt. In diesem Entgelt ist das notwendige Papier zur Anfertigung von Klassenarbeiten bzw. Klausuren nicht enthalten. Hierfür sind entsprechende Hefte/ Blöcke in Absprache mit den Fachlehrkräften selbst anzuschaffen.

Das Entgelt für das Kopier- und Drucksystem am GN ist bis zum **13.10.2023** bei der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin oder dem Tutor abzugeben.

WebUntis – das digitale Klassenbuch am GN

An unserer Schule verwenden wir das digitale Klassenbuch WebUntis. Dort findet sich der Stundenplan jeder Klasse/ jeder Schülerin bzw. jedes Schülers. In das digitale Klassenbuch tragen die Lehrkräfte die Unterrichtsinhalte jeder Stunde, die Hausaufgaben und die Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler ein.

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten zu WebUntis einen individuellen Zugang, der sich aus einem individuellen Benutzernamen und einem geheimen Passwort zusammensetzt. So können sie ihren persönlichen Stundenplan und ihre Hausaufgaben einsehen.

Eltern können per Selbstregistrierung ebenfalls einen Zugang zum digitalen Klassenbuch erhalten.

Zum digitalen Klassenbuch gelangt man über einem Browser unter <https://webuntis.com/>.

Der Zugang zu WebUntis ist außerdem mit einer kostenlosen App mit dem Namen „Untis Mobile“ möglich.

Für Fragen zu WebUntis – das digitale Klassenbuch steht Ihnen Herr Buchholz gerne zur Verfügung (Viktor.Buchholz@Gym-Nordenham.de).

Nutzung digitaler Endgeräte

Voraussetzung für die Nutzung digitaler Endgeräte ist die Einhaltung der Schulordnung und die „Nutzungsordnung zur Verwendung von schuleigenen und privaten mobilen digitalen (Leih-) Endgeräten“.

Die Nutzung privater digitaler Endgeräte:

Grundsätzlich dürfen Schülerinnen und Schüler ab dem neunten Jahrgang ein privates digitales Endgerät im Unterricht nutzen, sofern der Schule die durch die Erziehungsberechtigten und der Schülerin/ des Schülers unterschriebenen „Nutzungsordnung zur Verwendung von schuleigenen und privaten digitalen (Leih-) Endgeräten“ vorliegt und die einzelnen Fachlehrkräfte ihre Erlaubnis dazu erteilt haben. Um das schulische W-Lan-Netzwerk nutzen zu können, muss das private digitale Endgerät im Netzwerk eindeutig einer Person zugeordnet werden können.

Das Einpflegen der privaten digitalen Endgeräte wird über Herrn Buchholz organisiert. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Integration des privaten digitalen Endgeräts gerne direkt an Herrn Buchholz (Viktor.Buchholz@Gym-Nordenham.de).

IServ – die digitale Lernplattform des GN

Unsere digitale Lernplattform (IServ) dient der Schulgemeinschaft als Kommunikations- und Austauschplattform, um schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen. Jede Schülerin und jeder Schüler erhält ein Nutzerkonto. Das Nutzerkonto muss durch ein nicht zu erratendes Passwort von mindestens acht Zeichen Länge (Groß-/Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen) gesichert werden. Es ist untersagt, das Passwort anderen Nutzern mitzuteilen. Näheres ist der „Nutzungsordnung für IServ“ zu entnehmen.

Eine Kennwort-Rücksetzung zum IServ-Account ist generell durch jede Lehrkraft möglich.

Über IServ erfolgt auch die Kommunikation zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten. Voraussetzung für die Nutzung dieser „digitalen Ranzenpost“ ist, dass jede/r Erziehungsberechtigte einen personalisierten Zugang zu IServ einrichtet.

Für Fragen zur Nutzung von IServ steht Ihnen und euch Herr Hetzel gerne zur Verfügung (Philipp.Hetzel@Gym-Nordenham.de).

Verlassen des Schulgeländes

Das Verlassen des Schulgeländes durch die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 11 ist zwischen den Unterrichten generell untersagt. Für Schülerinnen und Schüler, die das Schulgelände verlassen, entfällt die Aufsichtspflicht, da eine Aufsicht durch Lehrkräfte außerhalb des Schulgeländes nicht geleistet werden kann.

In begründeten Ausnahmefällen können die Erziehungsberechtigten beantragen, dass Ihr Kind bspw. in der Mittagspause das Schulgelände verlassen darf.

Für die volljährigen Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase besteht diese Einschränkung nicht. Sie dürfen z.B. in Springstunden das Schulgelände verlassen. Die Aufsichtspflicht entfällt in diesem Fall.

Der entsprechende Passus der Schulordnung, der diesen Informationen widerspricht, ist entsprechend nichtig.

Events der Schülerschaft

Die von der Schülerschaft organisierten Veranstaltungen (z.B. „Schools-Out Partys“, Abiabschlussfahrt) sind keine Schulveranstaltungen und unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Lehrkräfte.

Fundsachen

Fundsachen werden zentral gesammelt. Wertgegenstände werden im Sekretariat und alle anderen Fundsachen beim Hausmeister aufbewahrt. Hier können Sie/ kann Ihr Kind jederzeit nachfragen. Bitte überprüfen Sie zu den Elternsprechtagen, ob sich unter den Fundsachen noch etwas von Ihrem Kind/ Ihren Kindern/ von Ihnen befindet. An den Elternsprechtagen werden die Fundsachen in der Schulstraße ausgelegt. Im Anschluss an den zweiten Elternsprechtage werden nicht abgeholte Fundsachen den Johannitern als Spende übergeben bzw. in die Altkleidersammlung gegeben.

Datenschutzerklärung

Wir veröffentlichen auf der schuleigenen Homepage (<https://gymnasium-nordenham.de/>), unseren Instagram-Kanälen (<https://www.instagram.com/gymnasium.nordenham/>, <https://www.instagram.com/astrogymnordenham/> und https://www.instagram.com/erasmus_gymnordenham/) und unserer Schulzeitung Fotos und Videos von Aktivitäten unserer Schule (z.B. „Tag der offenen Tür“, Schulfest, Ausflüge, Projekte, Schulfahrten, Wettbewerbe, Arbeitsgemeinschaften, ...), um unseren Internetauftritt und unsere Schulzeitung mit Leben zu füllen und unsere vielfältigen Aktionen „sichtbar zu machen“.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie als Erziehungsberechtigte bzw. als Schülerin/ Schüler um die Einwilligung dazu, Fotos und/oder Videos, auf denen Ihre Tochter/ Ihr Sohn bzw. Sie zu sehen sind, auf unserer Homepage, unseren Instagram-Kanälen und unserer Schulzeitung auch mit Namensnennung (Vor- und Zuname) veröffentlichen zu dürfen.

Da die Internetseite sowie unsere Instagram-Kanäle frei erreichbar sind, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos/ Videos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch die Schule erfolgt nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Zudem veröffentlichen wir als Schule anlässlich verschiedener Veranstaltungen (z.B. Exkursionen, Klassenprojekte, Schulfahrten, Abschlussfeiern, Projekte, ...) in der lokalen Presse Fotos aus dem Schulleben unserer Schule (teilweise mit namentlicher Nennung).

Auch werden Bilder aus dem Schulleben in der Zeitschrift unseres Fördervereins (Verein der Ehemaligen, Eltern und Freunde des Gymnasiums Nordenham e.V.) „Gymnasiales“ (teilweise mit namentlicher Nennung) veröffentlicht. Diese Zeitschrift wird ausschließlich an die Mitglieder des Fördervereins des Gymnasiums Nordenham und die Schulöffentlichkeit verteilt.

Mit Ihrer Unterschrift auf der letzten Seite stimmen Sie der Veröffentlichung zu und geben zu dieser Datenschutzerklärung Ihre Einwilligung. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihrem Kind bzw. Ihnen keine Nachteile.

Wenn Sie der Datenschutzerklärung nicht zustimmen möchten und die Unkenntlichmachung auf bildlichen Darstellungen verlangen bzw. die namentliche Nennung untersagen, stellen Sie bitte einen formlosen Antrag (Unkenntlichmachung) über das Sekretariat unter Angabe des Namens und der Klasse bis zum **13.10.2023**.

Sie können der Datenschutzerklärung ganz, in Teilen oder nicht zustimmen. Eine Vorlage ist im Sekretariat erhältlich.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach dem oben genannten RdErl. verbotenen Gegenständen kann ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.

Gemeinsam vor Infektionen schützen – Belehrung

gem. §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Infektionsschutzgesetz hat zum Leitsatz „Prävention durch Information und Aufklärung“.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf und die Schule zu informieren ist, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung.
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach (Infektionen mit *Streptococcus pyogenes*), Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hi-Bakterien (Hib), Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A oder B und bakterielle Ruhr.
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haarkontakte, Hautkontakte und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. **Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, müssen Sie uns unverzüglich informieren und uns auch die Diagnose mitteilen, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.**

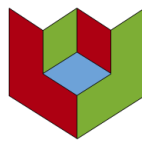
Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. **In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.**

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien **nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen. In diesen Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.**

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet (siehe oben - Aufzählung), können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. **Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.** Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. **Auch in diesen Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.**

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Schulordnung (Beschluss der Gesamtkonferenz vom 18.11.2021)

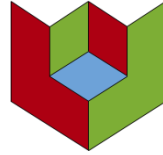
Gegenseitige Rücksichtnahme erleichtert Allen das Leben in der Schule. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet wird (z. B. Schneeballwerfen). Jeder ist für die Sauberhaltung des Schulbereichs und für die Schonung von Räumen und Einrichtungen mit verantwortlich. Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich Schaden anrichtet, muss dafür aufkommen.

1. Der Unterricht am Vormittag beginnt um 7.45 Uhr. Die Gebäude werden um 7.25 Uhr geöffnet. Auswärtige Schülerinnen und Schüler, die ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen (Fahrschüler), haben ab 7.00 Uhr Zugang zur Pausenhalle und zur Schulstraße.
2. Schüler-Fahrräder werden nur in den Fahrradständen an der Bahnhofstraße (überdacht), hinter dem Altbau, beim Sportplatz und beim Eingang Süd abgestellt. Der Einstellplatz am Eingang West (~~Oberstufensekretariat~~) ist nur für Lehrkräfte bestimmt. Das Abstellen der Fahrräder im Bereich des Eingangs Nord (Bibliothek) ist nicht erlaubt.
Grundsätzlich gilt, dass Fluchtwege nicht zugestellt werden dürfen; rechts vom Eingang Sternwarte dürfen keine Fahrräder abgestellt werden. Aus Sicherheitsgründen ist das Radfahren auf dem Schulhof während der Pausen nicht gestattet.
3. Das Befahren des Schulgrundstücks mit Motorfahrzeugen ist an Schultagen bis 13.10 Uhr grundsätzlich verboten (Ausnahme: Rettungsfahrzeuge, Bauhof, Zulieferer, Handwerker und Lehrkräfte mit Wechseltätigkeit). Die gekennzeichneten Parkplätze an der Bahnhofstraße sind reserviert für Lehrer mit Wechseltätigkeit und externe Besucher der Schule (z.B. Studienseminar).
4. Alle Schülerinnen und Schüler verlassen zu Beginn der großen Pausen (20 Minuten) ihre Räume. Die Klassen 5-10 begeben sich in die Aufenthaltsbereiche (Schulhof, Pausenhalle, Schulstraße, Mensa). Die Lehrkräfte veranlassen die Lüftung der Räume und schließen die Türen ab. Alle helfen mit und sorgen dafür, dass das Licht in Klassenräumen sowie in anderen Bereichen (z.B. Toiletten nach der Benutzung) wieder ausgeschaltet wird. Außentüren sollten während der Heizperiode immer wieder geschlossen werden.
5. Beim Wechsel der Unterrichts- und Fachräume nehmen die Schülerinnen und Schüler ihre Büchertaschen mit in die Pause. Schulhof, Pausenhalle, Schulstraße und Mensa stehen allen Schülerinnen und Schülern in dieser Zeit zur Verfügung.
Das Herumtoben in den Gebäuden kann andere gefährden und ist deshalb zu unterlassen.
~~Für die Klassen 5 – 10 gilt: Das Verlassen des Schulgeländes ist nur in der Mittagspause, in Freistunden nur nach schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten oder nach Genehmigung der Schulleitung erlaubt.~~
6. Nach Schluss des Unterrichts verlassen alle Schülerinnen und Schüler sofort die Klassenräume und Flure. Der Zugang zu den Schließfächern ist möglich.
7. Alle Schülerinnen und Schüler können Getränke und Esswaren an dem Kiosk und in der Mensa kaufen. Abfall ist in die vorhandenen Mülleimer zu entsorgen. Offene Getränke dürfen grundsätzlich nicht aus der Mensa in die Unterrichtsräume mitgenommen werden.
Um Verschmutzungen zu vermeiden, ist beim Essen und Trinken in den mit Teppichboden belegten Bereichen größte Vorsicht geboten.
8. Ab 1. Januar 2006 ist ein Müllsammeldienst für die Schulstraße eingerichtet worden, damit unsere Schule ordentlich aussieht. Der Hausmeister stellt Zangen und Eimer zur Verfügung. Alle Schülerinnen und Schüler sollen beginnend mit der Klasse 12 in den beiden großen Pausen die Schulstraße säubern. Ein genauer Zeitplan wird vom Schulleiter erstellt und an die Tutoren und Klassenleitungen verteilt. Diese sorgen für die Einteilung der Schülergruppen. Die Schülergruppe tritt ihren Dienst jeweils in den letzten 5 Minuten der großen Pausen, d.h. um 9.35 Uhr und 11.30 Uhr an. Der Inhalt der Eimer wird von dem Sammeldienst in die dafür zuständigen Container auf dem Schulhof entsorgt. Nach Ende des Dienstes werden die Eimer und die Zangen zum Hausmeister zurückgebracht.

9. Klassenfeste können gegen Hinterlegung eines Pfandgeldes in Höhe von 50,- Euro in der Mensa stattfinden. Jede Klasse veranstaltet während eines Schulhalbjahres höchstens ein Klassenfest; dieses ist spätestens um 22.00 Uhr (Klassen 5 – 10) bzw. 23.00 Uhr (Jg. 11 – 13) beendet. Die Musik ist um 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu regeln. Der Eingang in die Mensa erfolgt durch die Tür, die von der Eingangshalle am Nordeingang direkt in die Mensa führt. Das übrige Schulgebäude bleibt von den Festen unberührt. Den Schlüssel für die Eingangstür empfängt die Klassenleitung an dem betreffenden Tag im Sekretariat und gibt ihn dort am Vormittag des folgenden Tages wieder ab. Die Klassenleitung stellt die Aufsicht sicher und sorgt dafür, dass der Raum wieder in Ordnung gebracht wird.
10. Rauchen (auch E-Zigaretten), Alkoholgenuss und der Konsum von Drogen sind in der Schule und auf dem gesamten Schulgelände verboten (gem. Erlass des MK vom 03.06.2005, SVBl., Heft 7, Juli 2005, S. 351). Für Schüler unter 18 Jahren gilt dieses Verbot bereits für das Mitbringen von Tabakwaren und E-Zigaretten. Darüber hinaus ist auch das Mitbringen und der Konsum von Energy-Drinks für Schüler unter 18 Jahren verboten.
11. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen während der großen Pausen und Freistunden die Räume der Stadtbibliothek aufsuchen. Die Anlage der Bibliothek als Präsenz- und Arbeitsbibliothek erfordert, dass alle Besucher sich dort still verhalten. Das Mitbringen von Getränken und Esswaren in die Bibliothek ist verboten.
12. Sog. „Mehltaufen“, „Eiertaufen“ und Ähnliches anlässlich von Geburtstagen von Schülerinnen und Schülern sind grundsätzlich in der Schule sowie vor und auf dem Schulgelände verboten
13. Gemäß Gesamtkonferenzbeschluss vom **16.05.2013** besteht während der Unterrichtszeit ein **allgemeines Verbot der Nutzung von elektronischen Medien jeglicher Art**. Die Geräte dürfen mitgebracht werden, bleiben aber ausgeschaltet. Auf Anweisung der Lehrkräfte dürfen sie im Unterricht eingeschaltet und zu Unterrichtszwecken genutzt werden. Nach Erlaubnis der Lehrkräfte dürfen Mobiltelefone im Notfall benutzt werden; grundsätzlich jedoch soll das Telefon im Verwaltungstrakt genutzt werden.
Gemäß Gesamtkonferenzbeschluss vom **18.11.2021** ist die **Verwendung von schuleigenen und privaten mobilen digitalen (Leih-) Endgeräten (z.B. Tablets, iPads etc.)** von denjenigen Schülerinnen und Schülern der **Jahrgänge 9 bis 13** im Unterricht **gestattet**, die die *„Nutzungsordnung zur Verwendung von schuleigenen und privaten mobilen (Leih-) Endgeräten“* unterschrieben und an die Schule zurückgereicht haben.
Die Oberstufe (Jg. 11, 12, 13) darf die elektronischen Medien in der Mensa und im Altbau in den großen Pausen und in den Freistunden benutzen.
Schülern, die gegen diese Regelung verstoßen, wird das elektronische Medium abgenommen. Der Schüler wird es nach Aufforderung der Lehrkraft selbst ausschalten.
Der Schüler holt das Gerät nach seinem individuellen Unterrichtschluss am gleichen Tag eigenverantwortlich ab.
Bestehen Hinweise auf rechtswidrige Inhalte auf dem Gerät, wird dies den Strafverfolgungsbehörden zugeleitet. Mehrfache und schwerwiegende Verstöße haben straf-, zivil- und schulrechtliche Konsequenzen.
Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit eingeschaltetem internetfähigen Gerät in Leistungsbewertungs- und Prüfungssituationen angetroffen, so gilt dies als Täuschungsversuch, der mit der Note ungenügend (00 Punkte) geahndet werden kann.
14. Grundsätzlich haftet jeder selbst für mitgebrachte Wertgegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung und Leistungserbringung dienen und hierfür notwendig sind. Grundsätzlich werden von den möglicherweise eintretenden Versicherungen nur der Zeitwert, jedoch nicht der Wiederbeschaffungs- und/oder Neuwert ersetzt. Wer etwas vermisst, meldet sich zunächst beim Hausmeister, dem Reinigungspersonal oder bei der SV.
15. Der Feueralarmplan, die Regelung für die Ordnung in der Mensa sowie Ordnungsdienste nach Maßgabe des Schulleiters sind Teile dieser Schulordnung.
16. Den Weisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.
17. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Schulordnung wird der betroffene Schüler / die betroffene Schülerin mit seinen Eltern zu einem Gespräch geladen, besonders schwere Verstöße können auch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.

Verabschiedet von der Gesamtkonferenz am 18.11.2021. Diese Schulordnung ersetzt die Schulordnung vom 09.01.2019 und tritt in Kraft mit Wirkung vom 19.11.2021.

Nordenham, den 18.11.2021
Der Schulleiter



Bitte in Druckschrift ausfüllen:

Name der Schülerin/ des Schülers

Klasse/ Jahrgang

Klassenlehrkraft/ Tutorin/ Tutor

Empfangsbestätigung und Kenntnisnahme der Eltern- und Schülerinformation

Wir haben die Eltern- und Schülerinformation vom 11.09.2023 mit den Hinweisen zu den folgenden Punkten erhalten und zur Kenntnis genommen:

- Öffnungszeiten und Erreichbarkeit des Sekretariats
- Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren
- Verhalten bei Unfällen, Beschädigungen und Verlust von Gegenständen
- Fahrradregelung
- Wichtige Punkte zur Beachtung (Adressänderungen, aktuelle „Notfallnummern“, parken)
- Epochalunterricht
- Schülerschein
- Informationen zum ganztagspezifischen Angebot
- Handynutzung
- Kopier- und Drucksystem am GN
- WebUntis – das digitale Klassenbuch am GN
- Nutzung digitaler Endgeräte
- IServ – die digitale Lernplattform des GN
- Verlassen des Schulgeländes
- Events der Schülerschaft
- Fundsachen
- Datenschutzerklärung
- Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen
- Gemeinsam vor Infektionen schützen – Belehrung
- Schulordnung

Das Schreiben ist von beiden Erziehungsberechtigten (auch bei Volljährigkeit des Kindes) sowie durch den Schüler/ die Schülerin zu unterschreiben und bis zum **13.10.2023** an die Klassenlehrkraft/ die Tutorin/ den Tutor zurückzugeben.

Nordenham, _____

Unterschrift 1. erziehungsberechtigte Person

Unterschrift 2. erziehungsberechtigte Person

Unterschrift Schüler/in